

Stadt Ladenburg

Bebauungsplan „Bahnhofsvorplatz“

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

26.02.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

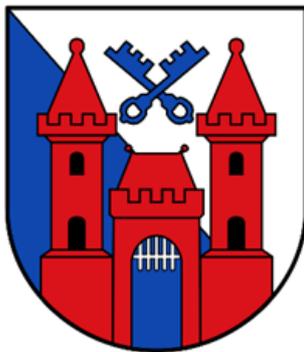
Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Stadt Ladenburg
Abteilung Stadtplanung, Tiefbau und Umwelt
Hauptstraße 7
68526 Ladenburg

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Jens Herrbruck | M.Sc. Biology

Mannheim, im Februar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	2
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2. Lage des Plangebietes.....	2
1.3. Bestandssituation im Plangebiet	3
1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen	5
2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG	5
2.2. Schutzgebiete und -objekte.....	7
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung	11
3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.2. Europäische Vogelarten	15
3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten	16
4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung	18
5. Anhang	21
5.1. Referenzliste	21

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ladenburg beabsichtigt durch Aufstellung des Bebauungsplans „XX“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zu schaffen. Auch das in Privatbesitz befindliche ehemalige Bahnhofsgebäude wird dabei berücksichtigt.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Voreinschätzung prüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein können. Kann dies auf der bestehenden Datengrundlage nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert oder die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen beschrieben.

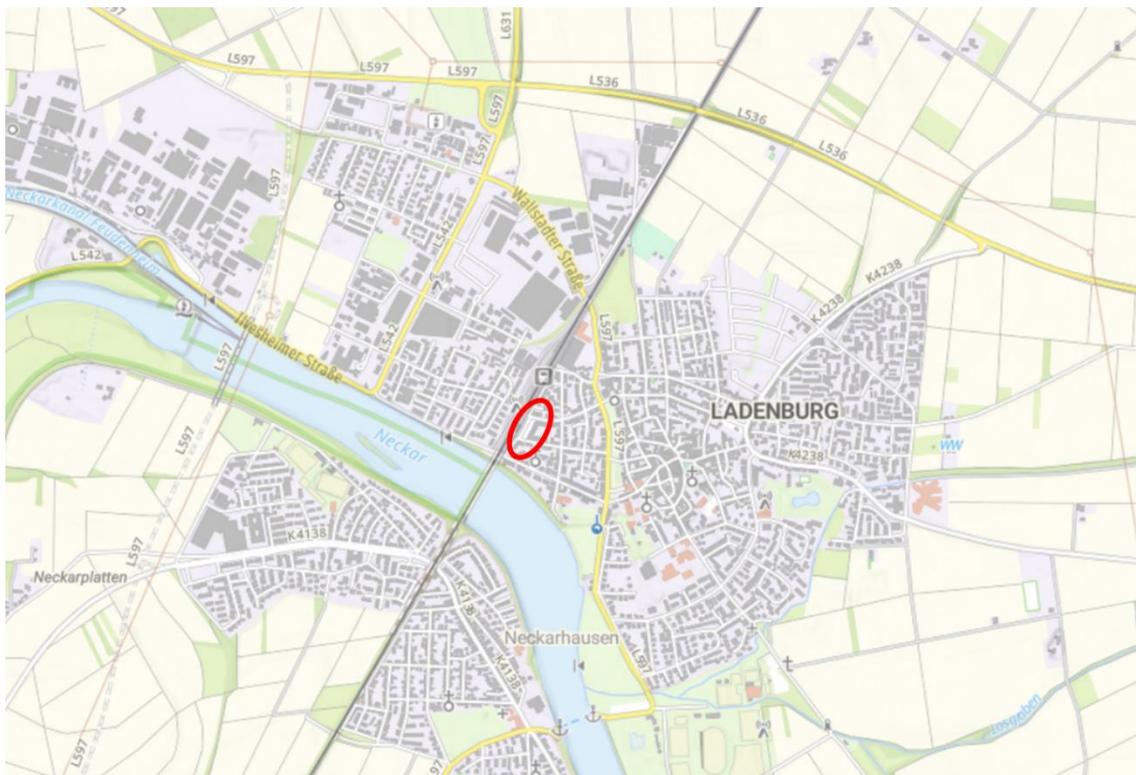
1.2. Lage des Plangebietes

Ladenburg ist eine Stadt im baden-württembergischen Rhein-Neckar-Kreis.

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtmittelpunkt am Bahnhof und wird von mehreren Straßen aus erreicht.

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,55 ha.

Der ungefähre Standort des Plangebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zur Ortslage von Ladenburg (Quelle: Geoportal BW 01/2024)

1.3. Bestandssituation im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das ehemalige Bahnhofsgelände, den Bahnhofsvorplatz, als auch die südlich gelegen Böschung sowie den Beginn der nach Norden verlaufenden Straße „Am Bahndamm“. Der Bahnhofsvorplatz stellt eine weitestgehend versiegelte Fläche dar, wobei sich im Osten an die Parkplätze angrenzend eine kleine Grünfläche mit 4 Einzelbäumen (Ahorn) sowie kleineren Sträuchern befindet. Entlang der nach Süden verlaufenden Straße befindet sich am Fuße der Böschung zu den Bahngleisen eine Reihe alter Platanen. Die Böschungen nördlich des Bahnhofsgeländes sowie nach der Unterführung weisen dagegen einen wesentlich jüngeren Gehölzbestand ohne ältere Einzelbäume auf.



(A) Blick auf die Reihe Platanen; (B) Blick auf die Parkplätze gegenüber des ehemaligen Bahnhofsgeländes;
(C) Blick auf den Fahrradständer an der nördlichen Böschung; (D) Blick auf das ehemalige Bahnhofsgelände
| Quelle: Eigene Aufnahmen vom 26.09.2023 sowie 15.02.2023



Luftbild für den Bereich des Plangebiets (rot abgegrenzt) und dessen Umgebung (Quelle: Geoportal BW 02/2024)

1.4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können.

Die bereits vorhandene Nutzung innerhalb des Plangebietes bedingt schon jetzt Wirkfaktoren wie Überbauung / Versiegelung, Lärm, Licht, Klima sowie Barrierewirkung und Lebensraumverlust durch Bebauung.

Da das Vorhaben einzig eine Umgestaltung bzw. Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes vorsieht sind über den derzeitigen IST-Zustand hinausgehende Störungen und Beeinträchtigungen einzig während der Bauphase zu erwarten.

Zudem ist durch die Neugestaltung eine Reduzierung versiegelter / überbauter Flächen sowie die Anlage neuer Grünflächen in Verbindung mit Gehölz- / Baumpflanzungen vorgesehen.

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH)

Die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) ist seit dem 5. Juni 1992 in Kraft und liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor. Ziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Sie bildet die Grundlage für den Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Anhang IV (Anh. IV) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang-IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v. a. in den § 44 übernommen.

Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. (Quelle: Deutschlands Natur)

In Deutschland sind aktuell 134 Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

Vogelschutzrichtlinie (VSR)

Die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz Vogelschutzrichtlinie wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen.

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

(Quelle: BfN - Bundesamt für Naturschutz)

2.1. Besonderer Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

Als im Rahmen einer vertiefenden Prüfung zu beurteilende („planungsrelevante“) Arten gelten die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH) und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR).

Aus diesem Grund liegt auch im Zuge der hier in Rede stehenden Voreinschätzung das Hauptaugenmerk auf den genannten Arten (FFH-Anhang-IV / europäische Vogelarten). Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Die **Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG** lauten wie folgt:

Es ist verboten,

- 1. ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. ...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. ...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 [liegt] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht [liegt] vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2. Schutzgebiete und -objekte

2.2.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

- Vogelschutzgebiete oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

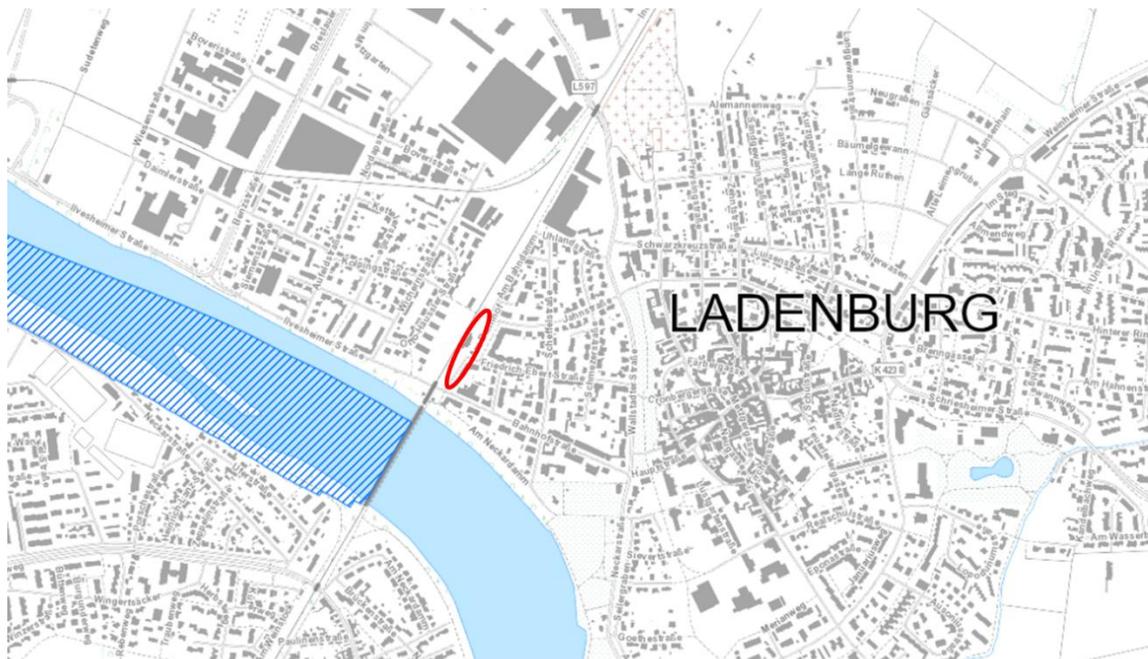
ausgewiesen (Quelle: UDO BW 07/2023).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Der südlich gelegen Neckar ist jedoch Teil des FFH-Gebiets „Unterer Neckar Heidelberg-Mannheim“ (6517341) (siehe nachfolgende Abbildung).

Zwischen den Grenzen des FFH-Gebietes und denen des Geltungsbereiches des Plangebietes liegen ca. 80 m. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben einzig eine Umgestaltung des bestehenden Bahnhofsvorplatzes vorsieht, ist bereits im Vorfeld ersichtlich, dass es trotz der Nähe zu keinen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sowie dessen Schutzziele und -zwecke kommen wird.

In telefonischer Abstimmung (22.02.2024) mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde daher entschieden, dass im konkreten Fall von einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung abgesehen werden kann.



 FFH-Gebiet

Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten (Quelle: UDO BW 02/2024)

2.2.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß BNatSchG sowie gemäß LWaldG

Für das Plangebiet und dessen Umgebung sind **keine**

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG,

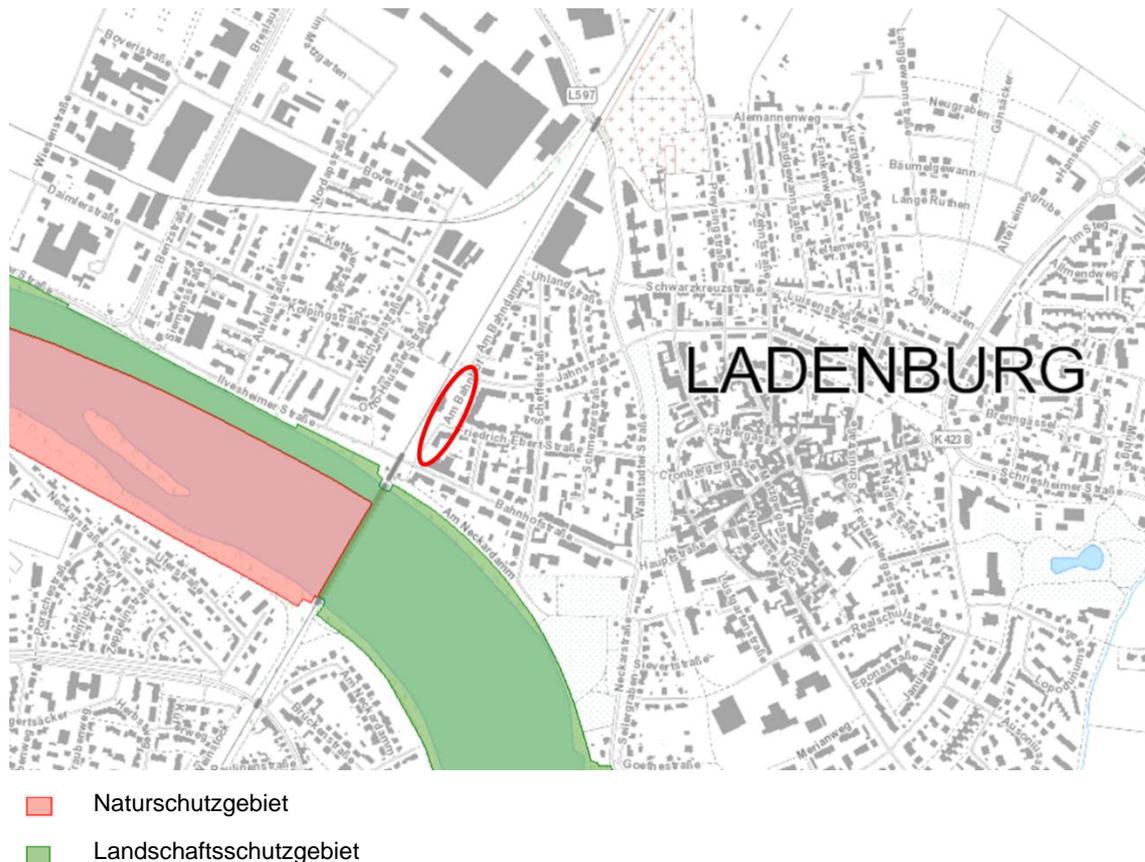
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG sowie
- Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG

ausgewiesen (Quelle: UDO BW 07/2023).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Der südliche gelegene Neckar ist jedoch Teil des Landschaftsschutzgebietes „Unterer Neckar: zwischen Heidelberg und Ladenburg“ (2.26.023) sowie des Naturschutzgebietes „Unterer Neckar: Altneckarschleife-Neckarplatten“ (2.100) (siehe nachfolgende Abbildung).

Für beide Schutzgebiete ergeben sich durch die Entfernung sowie die zukünftige Weiternutzung des Geländes als Bahnhofsvorplatz keine erheblichen Auswirkungen.



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Schutzgebieten (Quelle: UDO BW 02/2024)

2.2.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind **keine**

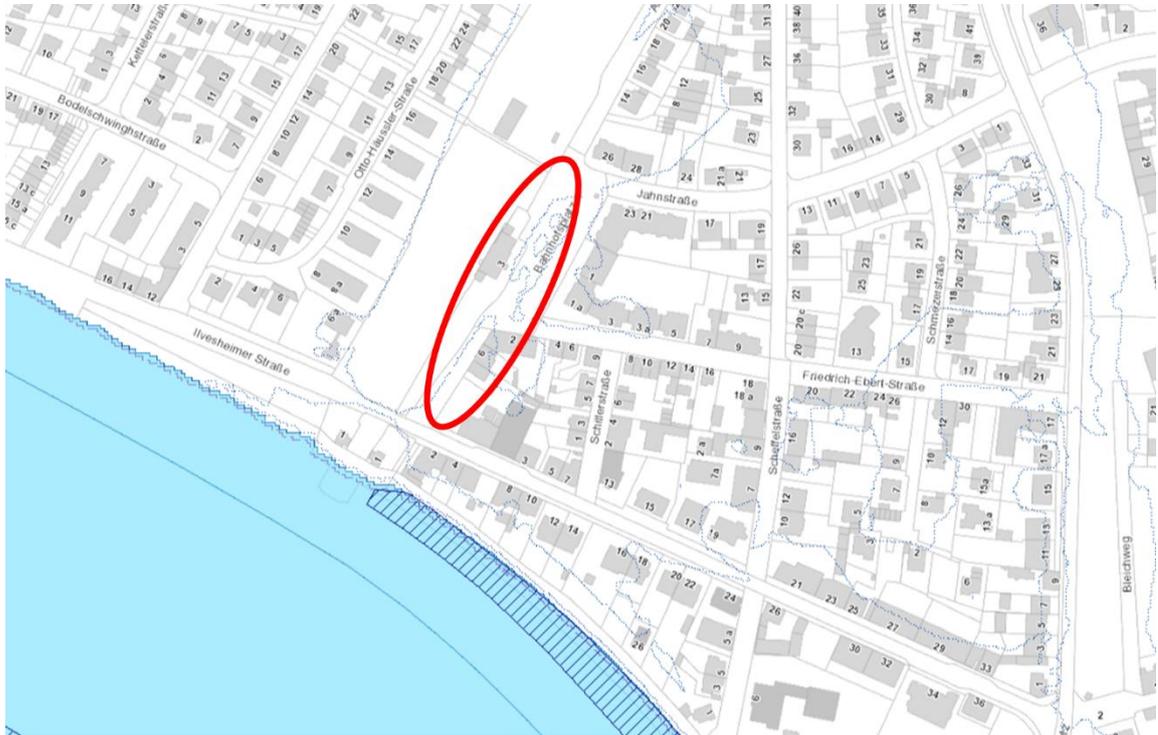
- Überschwemmungsgebiete (ÜSG) sowie
- Quellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: UDO BW 07/2023).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Der südlich gelegene Neckar ist jedoch ein nach Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet und ein HQ100-Gebiet. Ebenso wären Bereiche um den Bahnhof bei einem HQ-Extrem von Überflutungen betroffen (siehe nachfolgende Abbildung).

Da das Vorhaben weiterhin eine Nutzung der Fläche als Bahnhofsvorplatz vorsieht ist mit keiner Verschärfung der Gefahrenlage durch Hochwasser zu rechnen. Dennoch sollte beim Bauvorhaben auf eine angepasste Bauweise geachtet werden. Unter dieser Berücksichtigung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



-  festgesetzt durch Rechtsverordnung
-  HQ100-Gebiet
-  Konturlinie Überflutungsflächen HQ-Extrem

Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächsten Überschwemmungsgebieten (Quelle: UDO BW 02/2024)

2.2.4. Gesetzlich geschützte sowie schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: UDO BW 07/2023).

Allerdings findet sich unmittelbar im Norden an das Plangebiet angrenzend ein geschütztes Biotop, welches auch die Böschungsbereiche jenseits der Bahngleise im Westen umfasst: Es handelt sich hierbei um „Feldhecken und Feldgehölze in Ladenburg - Bahndamm“ (165172260039) (siehe nachfolgende Abbildung).

Es ist derzeit vorgesehen in den ungeschützten Bereich der nordöstlichen Böschung geringfügig einzugreifen und dort am Fuße der Böschung eine Abstellmöglichkeit für Fahrräder zu errichten. Bei Beachtung der geschützten Bereiche sowie im Hinblick auf die Geringfügigkeit des angedachten Eingriffs sind keine erheblichen Auswirkungen auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Im Umfeld befinden sich weitere gesetzliche geschützte Hecken und Feldgehölze, welche jedoch bedingt durch die Entfernung bei Umsetzung des Vorhabens ebenso nicht angetastet und beeinträchtigt werden.



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen geschützten Biotopen (Quelle: UDO BW 02/2024)

2.2.5. Biotopverbund

Für das Plangebiet selbst sind **keine**

- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes trockener Standorte,
- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte,
- Kernräume - bzw. Kernflächen des Biotopverbundes feuchter Standorte sowie
- Wildtierkorridore

ausgewiesen (Quelle: UDO BW 02/2024).

Dem Plangebiet kommt somit keine Funktion hinsichtlich des Biotopverbundes zu. Ebenso sind auch keine Auswirkungen des Planvorhabens auf die dem Biotopverbund angehörigen Bereiche entlang des Neckars zu erwarten.

3. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Bei der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Einschätzung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu werden neben den vorhandenen Biotopstrukturen und Beobachtungen während der Bestandsaufnahme auch verfügbare Informationen aus den einschlägigen Fachinformationssystemen (ZAK¹, LAK Amphibien und Reptilien²) berücksichtigt.

Das **Zielartenkonzept (ZAK)** stellt eine Planungshilfe dar, bei der auf Basis einer Gemeindeauswahl und der dort vorkommenden Habitatstrukturen eine Zielartenliste angezeigt wird. Diese enthält die potentiell in einer Gemeinde vorkommenden naturschutzfachlich und rechtlich relevanten Zielarten, welche im Naturraum (hier „Neckar-Rheinebene“) vorkommen und bei Planungs- und Maßnahmenvorhaben im Offenland Berücksichtigung finden sollten. Für jede Art wird hierbei der Status³ angegeben sowie ob es sich um eine Zielorientierte Indikatorart (ZIA) (1 = Deutliche Ausdehnung der Vorkommen ist anzustreben) handelt. Hierbei gilt es jedoch zu beachten dass die Datenbasis des ZAK bezüglich der Zielartenauswahl sowie der Verbreitung der Arten und der Biotope auf einem Kenntnisstand von 2006 - 2009 basiert.

Extrem seltene und hoch bedrohte Arten werden im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Baden-Württemberg regelmäßig erhoben sowie konkrete Schutzmaßnahmen geplant und umgesetzt. Bei den weiter verbreiteten Arten baut das Land vermehrt auf das aktive Ehrenamt im Naturschutz, das sich seit Jahren für den Schutz und Erhalt der Arten einsetzt.

2014 startete das Land Baden-Württemberg zusammen mit dem Staatlichen Museum für Naturkunde Stuttgart sowie den Naturschutzverbänden ABS, BUND, LNV und NABU das Pilotprojekt "**Landesweite Artenkartierung (LAK)** - Amphibien und Reptilien". Inzwischen wurde das Projekt nach erfolgreicher Pilotphase bis einschließlich 2023 verlängert.

Es erfolgte eine erste Begehung und Bestandsaufnahme des Geländes am 15.02.2024.

3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im nachfolgenden werden nur die auch in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Grundlage hierfür bildet die Liste zum Erhaltungszustand der in Baden-Württemberg vorkommenden, auf Anhang IV der FFH-Richtlinie stehenden Arten (LUBW 2019). Arten, für die ein Vorkommen in Ladenburg gemäß ZAK angegeben wird, werden mit einem * markiert. Arten, die laut LAK im entsprechenden UTM-5km-Raster (E42175N29325) vorkommen, werden mit ** markiert. Arten, die in beiden Datenbanken hinterlegt sind, werden mit *** markiert.

¹ <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>

² <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>

³ **LA - Landesart Gruppe A:** Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind

LB - Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen besteht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
Mammalia sine Chiroptera	Säugetiere ohne Fledermäuse	
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cricetus cricetus</i> *	Feldhamster	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i> *	Haselmaus	
Chioptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i> *	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen der meisten Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes möglich, jedoch unwahrscheinlich. Für die synantropen Arten besteht jedoch Quartierpotential.
<i>Eptesicus nilssonii</i> *	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i> *	Breitflügel fledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i> *	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i> *	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i> *	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i> *	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i> *	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i> *	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i> *	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i> *	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> *	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i> *	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i> *	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i> *	Zweifarb fledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i> *	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i> **	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i> ***	Mauereidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes insbesondere durch das Vorhandensein der Bahntrasse wahrscheinlich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes insbesondere durch das Fehlen potentieller Fortpflanzungsgewässer auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i> *	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i> ***	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i> *	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i> *	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i> *	Knoblauchunke	
<i>Rana arvalis</i> *	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i> *	Kammolch	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollafer	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii lunata</i> *	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i> *	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i> *	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i> *	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i> *	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	
<i>Proserpinus proserpina</i> *	Nachtkerzenschwärmer	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i> *	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Cucujus cinnaberinus</i> *	Scharlachkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i> *	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Osmoderma eremita</i> *	Eremit	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i> *	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer
<i>Leucorrhinia caudalis</i> *	Zierliche Moosjungfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Ophiogomphus cecilia</i> *	Grüne Flussjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i> *	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Unio crassus</i> *	Bachmuschel	
Flora	Pflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cyripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	

3.2. Europäische Vogelarten

Folgende Vogelarten werden im ZAK für die Stadt Ladenburg gelistet:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen in Untersuchungsgebiet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Lebensräume des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	
<i>Pernis apivoris</i>	Wespenbussard	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	

Während einer Begehung des Geländes konnten die ubiquitären Arten Amsel (*Turdus merula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie Blau- (*Cynaistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) gesichtet werden. Zudem wurden mehrere Halsbandsittiche (*Psittacula krameri*) gesichtet.

3.3. Auswirkungen auf geschützte Arten

Mit einer erfolgten Begehung kann keine vollständige Erfassung des Untersuchungsgebietes geleistet werden. Dennoch lässt sich durch die gewonnenen Kenntnisse über Habitatstrukturen und Störquellen im Gebiet ein Rückschluss auf das Vorkommen weiterer Arten ziehen.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten kann ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden und somit auch erhebliche Auswirkungen auf diese.

Für **Fledermäuse** bieten die im Süden befindlichen Platanen mehrere potentielle Quartiermöglichkeiten. Bei der Geländebegehung konnte jedoch beobachtet werden, dass sich auf den Bäumen mit Höhlen Halsbandsittiche befanden, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass diese Höhlenbrüter ebenso die Baumhöhlen nutzen. Dementsprechend könnte hier eine Konkurrenzsituation um die Baumhöhlen bestehen. Aufgrund der Höhe der Bäume war jedoch keine vollständige visuelle Untersuchung auf eventuelle Höhlen oder Spalten möglich. Neben den Bäumen kann ebenso nicht ausgeschlossen, dass das ehemalige Bahnhofsgebäude Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweist. Darüber hinaus kann eine potentielle Nutzung des Eingriffsbereichs als Jagdhabitat synantropher Arten nicht pauschal ausgeschlossen werden. Durch die Planung sind allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf den Populationszustand der Fledermausarten zu erwarten, da zum einen sämtliche Bäume mit Quartierpotential erhalten bleiben und zum anderen davon ausgegangen werden darf, dass das Gebiet nach der Umgestaltung wieder als Jagdhabitat genutzt werden kann. Um eine Störung (Jagd- u. Paarungsverhalten, Quartiersnutzung) der betreffenden Individuen auszuschließen und weitere negative Auswirkungen auf nachtaktive Tierarten und Insekten so gering wie möglich zu halten, wird als Vermeidungsmaßnahme eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung erforderlich (siehe Vermeidungsmaßnahme 1). Sollte es am ehemaligen Bahnhofsgebäude zu Baumaßnahmen kommen, so wäre im Vorfeld eine Kontrolle des Gebäudes auf potentielle Quartiere durchzuführen und dass weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Vermeidungsmaßnahme 2). Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten.

*„**Mauereidechsen** besiedeln wärmebegünstigte Stein- und Felslebensräume, die eine kleinräumige Gliederung an geeigneten Sonnen-, Versteck- und Eiablageplätzen, sowie Nahrungsgründen und Winterquartieren aufweisen. In Deutschland findet man sie insbesondere auch in durch den Menschen geprägten Gebieten wie Weinberglagen, Bahndämmen, alten Gemäuern, Steinbrüchen und Kiesgruben“ (Quelle: BfN).*

Die zum Plangebiet zugehörigen Böschungen entlang des Bahndamms stellen somit einen geeigneten ja typischen Lebensraum der Mauereidechse dar. Auch wenn bei der Bestandsaufnahme jahreszeitlich bedingt noch keine Tiere gesichtet werden konnten, ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Durch die Untere Naturschutzbehörde (telefonische Rücksprache am 22.02.2024) wurde darauf hingewiesen, dass entlang der Bahngleise größere Vorkommen einer Mischpopulation aus autochthonen sowie allochthonen Individuen bekannt sind.

Somit ist es aus fachlicher Sicht notwendig für die Dauer der Bauarbeiten entlang der Böschungen einen Reptilienschutzzaun (siehe Vermeidungsmaßnahme 3) aufzustellen,

um ein Einwandern von Tieren ins Baufeld zu unterbinden. Unter Beachtung dessen ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Mauereidechsenpopulation zu rechnen; das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten

Aufgrund des Störungspotentials durch die mittige Ortslage sowie die vom Bahnhofsvorplatz abzweigenden Straßen ist davon auszugehen, dass vorwiegend ubiquitäre, störungsunempfindliche Arten anzutreffen sind. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen potentielle Brut- und Nistmöglichkeiten dar. Insbesondere die im Süden befindliche Reihe von Platanen als auch die dem Bahnhofsgebäude gegenüberliegenden Einzelbäume bieten mit ihren Baumhöhlen verschiedenen Vogelarten geeignete Nist- und Brutmöglichkeiten. Vor allem die Baumhöhlen der Platanen dürften von den beobachteten Halsbandsittichen als Brutstätten genutzt werden. Darüber hinaus stellen die kleineren Gehölze entlang des Bahndamms einen geeigneten Lebensraum für Gebüsch- und Heckenbrüter dar.

Da sämtliche Einzelbäume erhalten bleiben sind diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten. Im Hinblick auf mögliche Rodungen kleinere Gehölzbestände entlang der Böschungen wird auf eine Beachtung der beschränkten Rodungszeiträume verwiesen (siehe Vermeidungsmaßnahme 4).

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Die Realisierung des Vorhabens bleibt angesichts der geringen Größe des Eingriffsbereichs in Relation zum Aktionsradius der Vögel ohne Auswirkungen auf den Populationszustand, da diese in benachbarte Bereiche ausweichen bzw. das Gebiet nach der Bebauung wieder besiedeln können. Zudem bleiben die relevanten Gehölze erhalten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erwartet.

4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Das Plangebiet ist größtenteils versiegelt. Im Osten und Süden des Plangebiets sowie entlang der Böschungen zum Bahndamm befinden sich Gehölzstrukturen, bei welchen sämtliche „größeren“ Einzelbäume erhalten bleiben. Erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können durch Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten:

- V1 Insektenfreundliche Beleuchtung nach aktuellem Stand der Technik

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) sind ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.

Zudem erfolgt zum Schutz von Flora und Fauna der Hinweis auf den zukünftig in Kraft tretenden § 41a BNatSchG:

Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten

- V2 Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen solcher Arten zu untersuchen.

- V3 Reptilienschutzzaun

Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Reptilien ist entlang der Böschungen zum Bahndamm vor Beginn der Bautätigkeiten eine Umzäunung aufzustellen, um ein Einwandern von Individuen in den Eingriffsbereich zu verhindern. Der Zaun ist aus Rhizom- / Wurzelsperren mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Der Überlappungsbereich zweier Bahnen muss mit handelsüblichen Verschlusschienen für Rhizomsperren verschraubt werden. Die Befestigungspfähle können aus Holz oder Metall sein. Sehr wichtig ist, dass sie auf der baustellenzugewandten Seite angebracht werden. Die Rhizomsperren sind ca. 10 cm tief in den Untergrund einzubinden. Der Schutzzaun ist für die gesamte Dauer der

Bauarbeiten zu stellen. Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie der Zaun (rot dargestellt) zu verlaufen hat. Der genaue Verlauf des Zaunes ist in Abhängigkeit des finalen Eingriffsbereichs, insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Bahnhofsgebäudes, im Vorfeld des Baubeginns mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung des Schutzzauns ist mit Beginn der Ausführungsplanung eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung ist von einem qualifizierten Büro durchzuführen und dient der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme. Durch die ökologische Baubegleitung soll insbesondere das fachgerechte Aufstellen des Schutzzauns, als auch der genaue Verlauf sowie dessen Prüfung auf Funktionsfähigkeit und Betreuung während der gesamten Dauer der Bauarbeiten sichergestellt werden. Die Überwachungsergebnisse werden so aufbereitet und dokumentiert, dass der Vorhabensträger seiner Nachweispflicht gegenüber den Genehmigungsbehörden nachkommt.

- V4 Beschränkung der Rodungszeiten

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dürfen in der „Schonzeit“ vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen) erfolgen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des BauGB gemäß § 18 Abs.1 BNatSchG zu entscheiden. Bei zulässigen Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes kann bezüglich des Rückschnittsverbotes die Legalausnahme nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG greifen, sofern nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Die Artenschutzbestimmungen gemäß der

§§ 37, 39 und 44 BNatSchG sind jedoch jederzeit zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Hierfür sind vor einem Gehölzeingriff die betroffenen Gehölze jederzeit (auch außerhalb der Vegetationsperiode und somit in der grundsätzlich zulässigen Zeit für Gehölzrückschnitte) durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Baumhöhlen, Vogelnester, Strukturen wie Spalten, Risse, abstehende Rinde) bzw. besonders geschützter Tierarten zu überprüfen, um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Bei entsprechenden Feststellungen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5. Anhang

5.1. Referenzliste

- **UDO BW** - Umwelt-Daten und -karten Online der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe unter
<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/home/welcome.xhtml#>
abgerufen 01/2024
- **LAK „Landesweite Artenkartierung** - „Amphibien und Reptilien“ unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak>, abgerufen 01/2024
- **LUBW Arten der FFH-Richtlinie** - Artensteckbriefe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie.de>, abgerufen 01/2024
- **ZAK** - Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg unter
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept>,
abgerufen 01/2024